
Stadt Bielefeld

207. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld im Bereich der Senner Straße

**Beschreibung des Untersuchungsumfanges und
Detaillierungsgrades für die Erarbeitung des Umweltberichtes**

Beschlussvorlage der Verwaltung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

207. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld im Bereich der Senner Straße

Beschreibung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungs-
grades für die Erarbeitung des Umweltberichtes

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Bauamt
August-Bebel-Straße 92
33597 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
Dipl.-Ing. Martina Gaebler

Herford, den 17.12.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
1. Belange der Umwelt	2
1.1 Rechtliche Vorgaben zur Umweltprüfung.....	2
1.2 Landschafts- und Naturschutz	2
1.3 Artenschutz	3



1. Belange der Umwelt

1.1 Rechtliche Vorgaben zur Umweltprüfung

Die vorliegende Unterlage dient im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abstimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung entsprechend der Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB.

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich ihrer Wechselwirkungen, die mit der Durchführung des Bebauungsplanes erheblich beeinträchtigt werden können. Dazu zählen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7, Buchstaben a) bis i) beschriebenen Belange des Umweltschutzes (insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, insbesondere die der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes. Die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargelegt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer Aufhebung der ursprünglich im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Verlegung der Senner Straße. Mit der Aufhebung der Darstellung wird der Status quo des derzeitigen Straßenverlaufs belassen, der ursprüngliche Straßenverlauf wird in eine gewerbliche Nutzung überführt. Unter Umweltgesichtspunkten erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Änderungen durch die Aufhebung mit der vorhandenen Situation und eine kurze Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen bzw. Änderungen für die einzelnen Umweltschutzgüter.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / B69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ geschaffen. Etwaige Anforderungen zur Eingriffsbewertung hinsichtlich der Änderung in der Flächennutzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret betrachtet. Eine Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird jedoch voraussichtlich zu keiner wesentlichen Änderung führen, da eine zulässige vollständige Versiegelung (Straßenkörper) zukünftig in eine Gewerbefläche umgewandelt wird.

1.2 Landschafts- und Naturschutz

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt z. T. innerhalb der Grenzen des Landschaftsplans Bielefeld-Senne, der für den südlichen Teilbereich das „Temporäre Landschaftsschutzgebiet zwischen Kammerich-, Senner-, Friedrichsdorfer- und Windelsbleicher Straße“ darstellt. Zudem berührt die ursprüngliche Trassenführung die

Biotopkatasterfläche „Rieselfelder und Kläranlage der Mannesmann-Werke in Brackwede“ (BK 4017-543). Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtet auf übergeordneter Planungsebene die mit den Änderungsinhalten verbundenen Beeinträchtigungen auf die Biotopkatasterfläche und die Inhalte der Landschaftsplanung.

1.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen können, abgeprüft werden. Wird planungsrechtlich im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes von dem wirksamen Flächennutzungsplan ausgegangen, so gilt die artenschutzrechtliche Gesetzgebung des BNatSchG unmittelbar und muss sich auf den Status quo beziehen. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Gehölzbestände im Südwesten der Senner Straße betrachtet.

Eine konkrete Berücksichtigung einschließlich möglicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen muss darüber hinaus in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Herford, den 17.12.2010

Der Verfasser:

